

Förderung privater Sanierungsmaßnahmen im Ortskern Schlicht

1. Die Stadt Vilseck fördert aufgrund eines Stadtratsbeschlusses vom 28. April 2020 die Durchführung privater Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Anwesen, die im Geltungsbereich des mit Satzung vom 18. Juli 2001 förmlich festgesetzten und mit Änderungssatzung vom 01.03.2006 erweiterten Sanierungsgebiets „Ortskern von Schlicht“ liegen. Es handelt sich dabei um das im beiliegenden Lageplan rot umrandete Gebiet
2. Grundsätzlich dienen die Inhalte der Gestaltungssatzung mit Gestaltungsfibel und des kommunalen Förderprogramms für die Altstadt Vilseck als Orientierung für die Planung und Umsetzung privater Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Ortskern von Schlicht. Dies gilt vor allem für die notwendige Beurteilung und Feststellung der Förderfähigkeit von Maßnahmen.
3. Es können insbesondere wesentliche Sanierungsmaßnahmen in folgenden Bereichen gefördert werden:
 - a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden, einschließlich Fenster und Türen
 - b) Verbesserungen an Dächern und Dachaufbauten
 - c) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung
 - d) Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln und Missständen
4. Die Höhe der Förderung wird auf 12 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Die Höchstförderbeträge für die in Nr. 3 genannten Maßnahmenbereiche lauten wie folgt:
Bereich a) 12.000,00 €
Bereich b) 12.000,00 €
Bereich c) 4.000,00 €
Bereich d) 4.000,00 €
- Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche a) bis d) ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich. Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich hieraus ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
5. Die Vorschriften des kommunalen Förderprogramms für die Altstadt Vilseck zur Zuständigkeit und zum Förderverfahren gelten sinngemäß.
6. Das Fördervolumen wird mit 64.000,00 € pro Jahr für die Jahre 2023 bis 2027 aufgestellt.
7. Die Förderung gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2023

